

Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 7. April 1896 (M. Bl. f. d. i. V. S. 59).¹¹⁾

6. Interessentenvertretungen und sonstige Einrichtungen.

Bei der Bedeutung der öffentlichen Ströme und der sonstigen Gewässer für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft sind an dieser Stelle auch diejenigen Korporationen und Kammern zu erwähnen, welche gesetzlich berufen sind, diese beiden großen Stände zu vertreten und ihre Wünsche und Bedürfnisse der Staatsregierung gegenüber zum Ausdruck zu bringen. Zu nennen sind hier als Vertreter des Handels das nach den revidirten Statuten vom 15. September 1893 und 6. Januar 1894 für den Bezirk der Stadt und der Landkreise Danziger Höhe und Danziger Niederung bestehende Vorsteheraamt der Kaufmannschaft zu Danzig und das nach Maßgabe des Statuts vom 31. Januar 1872 für den Stadtbezirk Elbing thätige Kollegium der Aeltesten der Kaufmannschaft in Elbing, ferner die Handelskammern in Thorn, Graudenz und Bromberg. Als die Aufgabe der Handelskammern bezeichnet § 1 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (G. S. S. 134) die Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihrer Bezirke und insbesondere die Unterstützung der Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten.

Für die Vertretung der Gewerbetreibenden und der Handwerker sind seither besondere Gewerbekammern und Handwerkskammern eingerichtet.

Die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen entbehrte bis zum Jahre 1895 einer gesetzlichen Regelung und fiel für Westpreußen in erster Linie dem seit dem Jahre 1863 bestehenden Hauptvereine Westpreussischer Landwirthe zu. In Posen bestand ebenso der Landwirthschaftliche Provinzialverein für die Provinz Posen. Eine Art behördlicher Vertretung besaß die Landwirthschaft nur in dem Landes-Oekonomie-Kollegium, in welchem die Mehrzahl der Mitglieder von den Preussischen Haupt- oder Zentralvereinen gewählt war.

Durch das Gesetz über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G. S. S. 126) ist bestimmt worden, daß zum Zweck der korporativen Organisation nach Anhörung des Provinziallandtages durch Königliche Verordnung Landwirthschaftskammern errichtet werden können, welche in der Regel das Ge-

¹¹⁾ Vergleiche hinsichtlich der Organisation der Generalkommissionen § 41 des Edikts zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 (G. S. S. 300) und die Allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1817 (G. S. S. 161). An Stelle der in der Provinz Westpreußen bestehenden Generalkommission und des Westpreussischen Revisionskollegiums — beide mit dem Sitz in Marienwerder — wurden durch die Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 93) die Regierungen zu Danzig und Marienwerder mit der Bearbeitung der Auseinandersetzungsachen betraut. Für das Großherzogthum Posen war durch das Gesetz vom 8. April 1823 (G. S. S. 49) eine Generalkommission mit dem Sitz in Posen errichtet. Die Zuständigkeit der Regierungen zu Danzig und Marienwerder für die Bearbeitung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist durch § 23 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 beseitigt.

biet einer Provinz umfassen sollen. Die Landwirthschaftskammern haben nach § 2 a. a. O. die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen, die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Durch Königliche Verordnung vom 3. August 1895 (G. S. S. 363) sind für die Provinzen Westpreußen und Posen Landwirthschaftskammern auf Grund der dieser Verordnung beigegebenen Satzungen errichtet worden. Die Landwirthschaftskammern sind durch gewählte Vertreter in dem entsprechend umgestalteten Landes-Oekonomie-Kollegium vertreten. (Vergl. Satzungen für das L. Oek. K. vom 10. Dezember 1898 — Amtsbl. der Regierung zu Danzig von 1899 S. 11.) Außerdem ist das preußische Weichselgebiet mit einem Netze landwirthschaftlicher Lokalvereine überzogen, die nach den verschiedensten Richtungen hin für die Förderung der Landwirthschaft thätig sind.

Bemerkt sei schließlich, daß im Beginn des Jahres 1900 zu Thorn eine Schifferschule errichtet worden ist, in welcher in 2 Klassen während jedes 5 bis 6 Wochen umfassenden Kurses die zwischen 40 und 50 zählenden Besucher in Schiffbau und Schiffsdienst, der Gesetzes- und Handelslehre, sowie im Rechnen und Schriftwechsel, in der Geographie und im Samariterdienst unterwiesen werden.

